

Der Landesbehindertenbeauftragte, Am Markt 20, 28195 Bremen

DEGES GmbH  
Zweigstelle Bremen  
Herr Dr.-Ing. Zierke  
Hanseatenhof 8  
28195 Bremen

Auskunft erteilt  
Frau Birkner  
Bremische Bürgerschaft  
Raum 410 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18182  
Fax (0421) 496-18181  
E-Mail: [office@lbb.bremen.de](mailto:office@lbb.bremen.de)  
Internet: [www.lbb.bremen.de](http://www.lbb.bremen.de)

Datum und Zeichen 25.09.2018  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen 38-18 ABP

## Stellungnahme des Landesbehindertenbeauftragten zum Ausbau Habenhauser Brückenstraße

Sehr geehrter Herr Dr.-Ing. Zierke,

der Landesbehindertenbeauftragte nimmt auf Grund Ihres Schreibens vom 15.08.2018 zu den von Ihnen überlassenen Unterlagen zu dem Ausbau Habenhauser Brückenstraße u.a. wie folgt Stellung:

1. nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.  
Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.  
Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 01.03.2016 (Drs. der Brem. Bürgerschaft 19/113 S) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.

## Allgemein

Die nachstehenden Punkte sind besonders zu beachten.

### **Getrennte Überquerungsstelle mit differenzierter Bordhöhe**

Die oben beschriebene sogenannte „doppelte Querungsstelle“ ist in der DIN 18040-3:2014-12. unter Punkt 5.3.2.1 unter a) und b) zu finden. Dort heißt es: *„Eine getrennte Überquerungsstelle weist folgende Elemente auf:*

- a) *Einen Bord mit einer Bordhöhe von mindestens 6 cm für blinde und sehbehinderte Menschen. Dieser Bord muss eindeutig auffindbar sowie einschließlich der Übergangsbereiche zum angrenzenden abgesenkten Bord visuell kontrastierend zur Fahrbahn ausgebildet sein. Die eindeutige Auffindbarkeit des Bordes für blinde und sehbehinderte Menschen ist bei einer Kombination von Auffindestreifen und Richtungsfeld nach DIN 32984 sichergestellt.*
  
- b) *Einen auf Fahrbahnniveau abgesenkten Bord für Rollstuhl- und Rollatornutzer (Nullabsenkung). Dieser Bord muss grundsätzlich auf eine Breite von 1,00 m begrenzt sowie taktil und visuell mit einem Sperrfeld nach DIN 32984, einschließlich der angrenzenden Verziehungen bis zu einer Bordhöhe von 3 cm, gesichert werden. Eine Nullabsenkung mit einer Breite von mehr als 1,00 m sollte nur dann angeordnet werden, wenn an der Überquerungsstelle mit hohem Fußgängeraufkommen zu rechnen ist.“*

Um den Bereich für eine Bordabsenkung bis auf Fahrbahnniveau, breiter als 1 m zu gestalten, sind entsprechend der oben zitierten DIN-Norm unter dem genannten Punkt 5.3.2.1 die beschriebenen Vorgaben einzuhalten.

### **Bordsteinabsenkungen**

Des Weiteren sind Bordsteinabsenkungen auf 3 cm ebenfalls entsprechend der DIN 18040-3:2014-12 Auszuführen. Die korrekte Bauweise befindet sich in der vorgenannten DIN-Norm unter Punkt 5.3.2.2 Gemeinsame Überquerungsstellen mit 3 cm Bordhöhe unter a) dort heißt es:

*„...einen in ganzer Überquerungsstellenbreite auf 3 cm abgesenkten Bord, der mit einer Ausrundung der Bordkante von  $r = 20$  mm versehen sein sollte, zur Berücksichtigung der Belange sowohl von Rollstuhl- und Rollatornutzern als auch blinden Menschen“.*

2. Für die vorliegende Planung ergibt sich aus den vorgenannten Regelungen im Einzelnen folgendes:

### **A Protokoll des Arbeitsgespräches vom 27.04.2018**

„Der Landesbehindertenbeauftragte bestätigt, dass für diese Maßnahme die barrierefreie Ausführung der Knotenpunkte gemäß Systemskizze des ASV für gesicherte Querungen (FSA, FGO) mit differenzierten Bauhöhen, gemäß DIN 18040-3 erfolgen soll.“ Dies wurde seitens des Landesbehindertenbeauftragten so nicht verlautet. Maßgeblich ist die Herstellung der sogenannten doppelten Querungsstelle nach Vorgabe der DIN Norm.

### **B Querungsstelle mit differenzierter Bordhöhe**

Die sogenannte doppelte Querungsstelle aus dem beigefügten Regeldetail entspricht nicht der vorgegeben Bauweise der DIN 32984:2014-12. Die korrekte Bauweise ist in dieser Stellungnahme unter Allgemeines aufgeführt.

### **C Regeldetail**

Durch das beigefügte Regeldetail ist zu erahnen, wie die Anbringung von Bodenindikatoren im gesamten Bereich erfolgen soll. Jedoch ist das zur vollständigen Bewertung der Barrierefreiheit nicht ausreichend. Bitte übersenden Sie uns deshalb einen Lageplan mit eingefügten Bodenindikatoren.

Sollten hierzu nach Fragen bestehen, stehe ich Ihnen jeder Zeit gerne zur Verfügung.

Im Auftrag

Monique Birkner

Büro des Landesbehindertenbeauftragten